

DIE AMTSEINFÜHRUNG EINES NEUEN PFARRERS (INSTALLATION) IM ERZBISTUM BAMBERG

— Grundlage, Entwicklung und Vergleich mit Nachbarsprengeln —

von

HERMANN REIFENBERG

Ein Pfarrerwechsel bzw. die Amtseinführung des neuen Pfarrers stellt sowohl für die jeweilige Diözese als auch die betreffende Ortsgemeinde ein beachtenswertes Ereignis dar. In der Regel wird der Inhaber der Stelle ja auf Jahre hinaus Vorsteher einer Gemeinde.

Betrachten wir besagtes Faktum auf dem Hintergrund der Geschichte der Stadt Bamberg — die 1973 ein bedeutsames Jubiläum begeht — und des gleichnamigen Erzbistums wäre darüber hinaus festzustellen, daß diese Räume in überaus starkem Maße von kirchlichen und damit auch Pfarrer-Persönlichkeiten mitgeprägt sind. Da in dem Phänomen „neuer Pfarrer“ außerdem mancherlei sonstige Fragenkomplexe, und zwar nicht nur kirchliche im engeren Sinne tangiert werden, lohnt es sich, dem Ablauf der „Amtseinführung eines neuen Pfarrers“ einmal spezifische Aufmerksamkeit zu widmen.

I. Die Installation eines Pfarrers allgemein

Zur Beurteilung der Gesamtsituation haben wir zunächst zu bedenken, daß das „Pfarrer werden“ von zahlreichen grundsätzlichen und historischen Daten mitbedingt ist¹. Obwohl die Verhältnisse in den einzelnen christlichen Gemeinschaften ähnlich liegen, sei hier vor allem der katholische Bereich, näherhin die Bamberger Diözese, ins Auge gefaßt². Dies schließt nicht aus, daß der Blick im folgenden auch auf sonstige Sprengel und Kirchen gerichtet wird³. Besonders erwähnt sei, daß verschiedene reformatorische Ordnungen dieser Art interessante Aspekte abwerfen⁴.

¹ Vgl. zur Erstinformation die entsprechenden Artikel J. HÖFER - K. RAHNER (Hrsg.), *Lexikon für Theologie und Kirche*; Freiburg 2¹⁹⁵⁷ ff. (Zitation: LThK). Dort auch weitere Literatur.

² Für die Bamberger Geschichte usw. allgemein vgl. J. KIST, *Fürst- und Erzbistum Bamberg*; Bamberg 3¹⁹⁶². Dort auch weitere Literatur. Für die jüngere Zeit vgl. die Aufsätze und Literaturberichte im BHVB.

³ Vgl. dazu Abschnitt IV und V dieser Abhandlung.

⁴ Für die ältere Zeit vgl. entsprechende Kirchenordnungen (u. a. hrsg. von

Was den Werdegang eines Pfarrers betrifft, spielt als erstes die generelle Eignung eines Kandidaten zum geistlichen Dienst eine Rolle. Diese wird nach entsprechender Ausbildung bzw. Studium und Prüfung (speziell der „ersten Hauptprüfung“ o. ä.) im Rahmen des möglichen festgestellt und mündet (nach vorausgegangenen anderen Weihegraden) in die Ordination, d. h. in unserem Falle in die Weihe zum Presbyter (Priester) ein⁵. Mehr oder minder im Anschluß daran übernimmt der Ordinierte ein bestimmtes Aufgabenfeld im Diözesanbereich (z. B. Kaplan) oder in einer vergleichbaren Sparte. Obwohl er an diesem Platz in verantwortlicher Weise tätig wird, ist davon doch die „erstverantwortliche“ Position als Pfarrer einer Gemeinde zu unterscheiden. Um eine solche Stelle ersprießlich ausfüllen zu können, erwartet man vom „Kaplan“ mit gutem Grund gewöhnlich eine Zeit theoretischer und praktischer Erfahrung bzw. Bewährung im Kirchendienst. Da mit besagtem Amt zudem eigene Rechte und Pflichten verbunden sind, entwickelte sich für die Besetzung ein gewisser Verfahrensmodus. Er umfaßt nach gegenwärtigem (freilich in den letzten Jahren in Reform befindlichem) Stand mehrere Stufen.

Nach einer fixierten Mindest-Dienstzeit legt der Kandidat (im folgenden allgemein Kaplan genannt) eine zweite größere Prüfung ab, welche die grundsätzliche Voraussetzung für die Übernahme eines selbständigen Bereiches (also nicht nur für „Pfarrer“ im strengeren Sinne) darstellt und mit dem „zweiten Examen“ in anderen akademischen Berufszweigen (z. B. Referendarexamen u. ä.) verglichen werden kann. Ist eine Pfarrstelle frei, d. h. infolge Ruhestand o. ä. eines Stelleninhabers vakant, oder überhaupt neu zu besetzen, wird sie in der Regel (zur Meldung) „ausgeschrieben“ bzw. dem Kandidaten angeboten. Bekundet der Kaplan sein Interesse, haben wir die für die vorliegende Untersuchung bedeutsame engere Phase erreicht⁶.

Diese umfaßt, nach Erledigung vorausgehender Akte wie: Auswahl

E. SEHLING) und Agenden. Bzgl. der Gegenwart vgl. AGENDE für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden — IV: Ordinations-, Einsegnungs-, Einführungs- und Einweihungshandlungen; Berlin ²1964, passim. — KIRCHENBUCH — Gebete und Ordnungen für die unter dem Wort versammelte Gemeinde (hrsg. Moderamen des Reformierten Bundes); Neukirchen ²1956, passim. — AGENDE für die evangelische Kirche der Union — II: Die kirchlichen Handlungen; Witten 1966, passim.

⁵ Für die Ausbildung vgl. die entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen. Bzgl. „niederer Weihegrade“, die neuerdings in der Diskussion sind, vgl. die entsprechenden Daten in LThK zu den Schlagworten: Ostiarier, Lektor, Exorzist, Akolyth und Subdiakon. Höhere Weihegrade (der Subdiakon wurde zeitweise als Zwischenstufe angesehen): Diakon, Presbyter (Priester) und Bischof.

⁶ Vgl. dazu: CODEx iuris canonici; Rom 1918 (mit späteren Neuauflagen). Ferner die Dokumente des II. Vatikanischen Konzils (1962—1965) sowie die nachkonziliare Weiterführung.

eines Kandidaten bei mehreren Bewerbern usw., folgende drei hauptsächlichste Grade: 1. Die Ernennung (durch den Bischof), 2. Die kanonische Institutio bzw. Investitur, d. h. Einsetzung (mit Dienstversprechen und Ablegung des Glaubenseides; nach Gewohnheitsrecht unterschiedlich geregelt, gewöhnlich vom Generalvikar der Diözese vorgenommen) und 3. Die Installation, also die (liturgische) Einführung in die Gemeinde (durch einen Vertreter des Bischofs, zumeist den Dekan). Letztere beinhaltet zugleich die Vorstellung des neuen Pfarrers vor der Gemeinde und vollzieht sich in der Regel in feierlicher Form.

Zu bemerken ist, daß einige dieser Begriffe, so vor allem Investitur und Installation, nicht überall im gleichen Sinne gebraucht werden bzw. auf Grund verschiedener Faktoren und lokaler (diözesaner) Gewohnheit schillernd sind. So besitzt bezüglich der Investitur einerseits der rechtsgeschichtliche Hintergrund, andererseits gesamtkirchliches Recht, aber auch das partikuläre Gewohnheitsrecht Gewicht⁷. Ähnliche Perspektiven gelten für den Begriff Installation⁸. In unserem Falle wird unter Installation speziell die feierliche Einweisung eines Pfarrers in das geistliche Amt sowie die Vorstellung des Amtsinhabers in der Gemeinde, samt damit verbundener Akten, durch einen vom Bischof Beauftragten (Dekan) verstanden⁹.

II. Die Installation eines Pfarrers in liturgischen Büchern

Da es sich bei der Ordination und der Installation um liturgische Angelegenheiten handelt, sind für den Ablauf entsprechender Feiern schwerpunktmäßig die gottesdienstlichen Bücher zuständig. Hinsichtlich der Ordination bzw. Priesterweihe ist das Pontifikale heranzuziehen. Wie der Blick in derartige diözesane¹⁰ oder römische¹¹ Werke beweist, finden wir darin stets einschlägige Ordnungen. Da das in die zuletzt genannte Sparte gehörende, im Gefolge des Konzils von Trient 1596 erschienene Pontificale Romanum (im Gegensatz zu sonstigen liturgischen Ausgaben) von diesem Zeitpunkt an für die westlich-katho-

⁷ Dazu LThK, Bd. V (21960) 741—742: Investitur, speziell die Sparten: „Rechtsgeschichtlich“ und „Im geltenden Recht“.

⁸ Vgl. LThK, Bd. V (21960) 711—712: Installation.

⁹ Für die mit der Installation zusammenhängenden Aktionen vgl. die im folgenden aufgeführten Daten diözesanrechtlicher Prägung bzw. Gewohnheit sowie Anm. 71 (dieser Abhandlung) mit Text.

¹⁰ Vgl. dazu besonders: C. VOGEL - R. ELZE, *Le Pontifical Romano-Germanique du dixième siècle*; 2 Bde. Rom 1963. Darin Belege für das in der Staatsbibliothek Bamberg aufbewahrte Werk Cod. lit. 53, einen bedeutsamen Zeugen des sogenannten Römisch-deutschen Pontifikale. Es stammt von einer in St. Alban zu Mainz um 950 entstandene Vorlage ab.

¹¹ Dazu M. ANDRIEU, *Le Pontifical Romain au moyen-âge*; 4 Bde. Rom 1938 bis 1941.

liche Kirche allgemein obligatorisch wurde, also früher gebräuchliche teilkirchliche Editionen (der Einzelbistümer u. a.) ablöste, ist es seitdem auch für die hier speziell interessierenden Sprengel verbindlich¹². Der darin abgedruckte Ritus der Priesterweihe blieb, inhaltlich praktisch unverändert, bis zur vom II. Vatikanischen Konzil erneuerten Ordnung des Jahres 1968 in Kraft¹³. Eine Vorlage für die Installation eines Pfarrers tritt in den Pontificalien jedoch nicht auf.

Das zweite Werk, in dem man einen solchen Installationsordo sucht, das *Rituale*, hüllt sich ebenfalls lange Zeit in beharrliches Schweigen. Hier ist die Situation freilich etwas anders als beim Pontifikale. Zwar wurde in Verbindung mit den Reformbestrebungen der Trienter Kirchenversammlung ebenfalls ein *Rituale* ediert, und zwar 1614, doch galt es lediglich als Muster, d. h. setzte eigene Diözesanexemplare nicht außer Kraft. So treffen wir — im Gegensatz zum Pontifikale — in der Folgezeit immer wieder mehr oder minder selbständige Neuausgaben diözesaner Ritualien (bzw., wie man sie auch oft nannte: Agenden).

Im Bistum Bamberg sind seit dem Tridentinum mehrere Drucke dieser Art erschienen¹⁴. Der erste ist die vom reformfreudigen Bischof Ernst von Mengersdorf (1583—1591) im Jahre 1587 vorgelegte „*Agenda Bambergensis*“, ein umfangreicher und vorbildlicher Band¹⁵. Er wurde 1724/25 durch das „*Rituale Romano-Bambergense*“ abgelöst. Als Oberhirte von Bamberg regierte damals der tatkräftige Lothar Franz von Schönborn (1693—1729), während fast derselben Zeitspanne zugleich Erzbischof von Mainz (1695—1729)¹⁶. Das 50 Jahre danach aufgelegte „*Rituale Romano-Bambergense*“ von 1773/74 ist unter Bischof Adam Friedrich von

¹² Vgl. *PONTIFICALE ROMANUM*; 3 Bde. Rom 1596 (mit späteren Neuaufgaben). — Während dieses Werk für die westlich-römischen Kirchen (bzw. Bistümer) verbindlich wurde, gilt das hinsichtlich sonstiger im Gefolge des Konzils von Trient entstandener Ausgaben (Brevier, Missale) nicht. Bistümer mit über 200jähriger Tradition konnten ihre Eigenriten behalten. Betreffs *Rituale* vgl. den folgenden Abschnitt und *RITUALE ROMANUM*; Rom 1614.

¹³ *PONTIFICALE ROMANUM ex decreto sacrosancti oecumenici concilii Vaticani II. instauratum, auctoritate Pauli pp. VI. promulgatum: De ordinatione diaconi, presbyteri et episcopi*; Rom 1968.

¹⁴ Dazu W. SCHONATH, *Die liturgischen Drucke des Bistums und späteren Erzbistums Bamberg*; BHVB 103 (1967) 387—418. — Inhaltlich untersucht sind die *Bamberger Ritualien*: H. REIFENBERG, *Sakramente, Sakramentalien und Ritualien im Bistum Mainz seit dem Spätmittelalter* — Unter besonderer Berücksichtigung der Diözesen Würzburg und Bamberg; Teilbd. I Münster 1971 — Teilbd. II Münster 1972. (Zitation: REIFENBERG, *Sakramente - Sakramentalien*.) Die *Bamberger Ritualien* werden abgekürzt RBamb (mit Jahreszahl). — Vor dem Tridentinum erschienen an Druckausgaben RBamb 1491 und RBamb 1514.

¹⁵ Für RBamb 1587 vgl. REIFENBERG, *Sakramente - Sakramentalien*, I, 81 ff.

¹⁶ Bzgl. RBamb 1724/25 vgl. REIFENBERG, *Sakramente - Sakramentalien*, I, 86 ff.

SEINSHEIM (1757—1779) erstellt und unterscheidet sich nur wenig vom vorhergehenden¹⁷. Demgegenüber sticht das 1852 durch den Kirchrötenbacher Pfarrer F. X. SCHMITT „Cum permissu rev. Ordinariatus“ gefertigte „Manuale Sacerdotale“ mit seiner betonten Deutschsprachigkeit deutlich vom seitherigen Stil ab¹⁸. Leider ist in den beiden letzten Bamberger Eigenagenden des Jahres 1902, einer Großausgabe und einer Klein-edition, ein erheblicher liturgiegeschichtlicher Rückschritt zu beobachten¹⁹. Unter anderem wurde die deutsche Sprache fast ganz zurückgedrängt, zentralistische Konzeption hatte gegenüber dem Jahrhunderte lang selbstverständlich praktizierten diözesanen Hoheitsrecht gesiegt. Der Titel des Großexemplars spricht in dieser Hinsicht schon Bände. Es nennt sich nämlich Appendix (d. h. „Anhang“) ad Rituale Romanum!

Auffällig erscheint nun, daß keines dieser Bamberger Werke einen Pfarrer-Installationsritus aufweist. Da die Situation in manchen zeitgenössischen deutschen Bistümern besser ist — beispielsweise bringt Mainz schon im 19. Jahrhundert, Würzburg im 20. Jahrhundert derartige Vorlagen — verwundert diese Sachlage²⁰. Doch kann man andererseits feststellen, daß eine solche Ordnung in Diözesanagenden allgemein recht spät auftaucht²¹.

III. Die Bamberger Installations-Instruktion von 1847

Erfreulicherweise lassen uns aber sonstige Quellen bezüglich dieser auch für Bamberg beachtenswerten Frage nicht im Stich. Ein von Umständen eigener Art (speziell dem Problembereich „Staatskirchentum“) bedingter Ausdruck entsprechender Bestimmungen — für die Besorgung der Vorlage sei Herrn Dr. E. K. FARRENKOPF ausdrücklich gedankt²² — findet sich in einer staatlichen Verordnungssammlung des Jahres 1853. Es handelt sich um die königlich-bayerische Genehmigung eines vom Bamberger Erzbischof vorgelegten Modus „zur Installation der bepfrün-

¹⁷ Für RBamb 1773/74 vgl. REIFENBERG, Sakramente - Sakramentalien, I, 89 ff.

¹⁸ Bzgl. RBamb 1852 vgl. REIFENBERG, Sakramente - Sakramentalien, I, 92 f.

¹⁹ Für RBamb 1902 (Großausgabe) und RBamb 1902 (Kleinausgabe) vgl. REIFENBERG, Sakramente - Sakramentalien, I, 94 ff.

²⁰ Bzgl. der in Mainzer Ritualien (RMog) und Würzburger Bänden (RHerb) enthaltenen Installationsordnungen vgl. REIFENBERG, Sakramente - Sakramentalien, II, 361 ff.: Die Amtseinführung eines Pfarrers (Installation). — Derartige Ordnungen finden sich in RMog 1852, RMog 1889 und RMog 1928 sowie in RHerb 1902 und RHerb 1932.

²¹ Vgl. REIFENBERG, Sakramente - Sakramentalien, II, 380, Anm. 1953.

²² Herr Domvikar Dr. E. K. FARRENKOPF, Bamberg, stellte mir eine Fotokopie besagter Quelle zur Verfügung. Ein regelmäßiges AMTSBLATT für die Erzdiözese Bamberg erscheint erst seit 1878.

deten kath. Geistlichen“²³. Das ministerielle Schreiben datiert vom 31. Dezember 1847, die kirchenamtliche Instruktion trägt das Datum 4. März 1847²⁴. Erstere Stelle hat die Publikation im Kreisintelligenzblatt sowie Einhaltung der Vorschrift im Auge²⁵, die oberhirtliche Mahnung schärft sie „zur pünktlichen Darnachachtung für die Zukunft von Neuem“ ein²⁶. Besonders hervorgehoben sei die in der kirchlichen Vorlage enthaltene Feststellung, daß besagte Ordnung „bisher in unserer Erzdiözese schon in Uebung (!)“ gewesen²⁷. Die Suche nach einschlägigen Vorlagen bzw. die Erkundung der Entstehungszeit und Umstände eines solchen (im Schreiben erwähnten) Ordo dürfte nicht zuletzt für die Erforschung und Neugestaltung des Installationsritus im deutschen Sprachbereich überhaupt von Interesse sein²⁸. Dies gilt auch hinsichtlich der

²³ F. v. STRAUSS (Hrsg.), Fortgesetzte Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Ordnungen von 1835 bis 1852, aus amtlichen Quellen bearbeitet von Friedrich Freiherrn von Strauß, königl. Staatsrathe im ordentlichen Dienste (Dritter Band der neuen Folge. Als Fortsetzung der Döllinger'schen Sammlung XXIII. Band. Enthaltend die VIII. Abtheilung: Religion und Kultus, gleich dem VIII. Bande der Döllinger'schen Verordnungs-Sammlung) München 1853, hier: 177 ff. — Die Sammlung wird im folgenden zitiert: STRAUSS, Sammlung. Vgl. auch Anm. 24.

²⁴ STRAUSS, Sammlung, 177, § 1975. — Auf Befehl Seiner Majestät des Königs. Seine Majestät der König haben usw. die von dem Erzbischofe von Bamberg vorgelegte, in einem Abdruck hier angefügte Instruktion zur Installation der befründeten katholischen Geistlichen für den erzbischöflichen Kommissär in der Erzdiözese Bamberg allergnädigst zu genehmigen geruht. Mit Bezug auf die Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1845, Nr. 20,047 bezeichneten Betreffs wird daher die k. Regierung beauftragt, diese Instruktion sowie die erfolgte allerhöchste Genehmigung derselben durch das Kreisintelligenzblatt bekannt zu machen, in einer besonderen Entschließung aber die einschlägigen äußern Behörden anzuweisen, bei vorkommenden Fällen von der genauen Einhaltung derselben sich die nöthige(!) Ueberzeugung(!) zu verschaffen, und etwaige Abweichungen alsbald zur Anzeige zu bringen. München, den 31. Dezember 1847. Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. — An die königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, von Mittelfranken und von Oberfranken, Kammern des Innern, also ergangen. — Bzgl. kirchenamtlicher Datierung vgl. STRAUSS, Sammlung, 180: Bamberg, den 4. März 1847. Erzbischöfliches Ordinariat.

²⁵ Dazu vgl. Anm. 24.

²⁶ STRAUSS, Sammlung, 178: Instruktion zur Installation der befründeten kath. Geistlichen für den erzbischöfl. Kommissär in der Erzdiözese Bamberg. Folgende bisher in unserer Erzdiözese schon in Uebung(!) gewesene Instruktion bei der Installation neu ernannter Pfarrer wird nunmehr nach erfolgter allerhöchster Genehmigung derselben zur pünktlichen Darnachachtung für die Zukunft den erzbischöflichen Installations-Kommissären von Neuem eingeschärft.

²⁷ Vgl. Anm. 26.

²⁸ Dazu vgl. die Daten in Anm. 20. — Eine derartige Untersuchung muß einer eigenen Abhandlung vorbehalten bleiben; sie würde den Rahmen der jetzigen sprengen.

auf den folgenden Seiten des zitierten Quellenwerkes abgedruckten Installationsordnungen der Bistümer Passau und München-Freising²⁹.

1. Ablauf der Installation im Erzbistum Bamberg

Die vom Bamberger erzbischöflichen Ordinariat unterzeichnete, und vom bayerischen König genehmigte „Instruktion zur Installation der befründeten kath. Geistlichen für den erzbischöfl. Kommissär in der Erzdiözese Bamberg“ besteht aus einem einleitenden Satz (der u. a. die bereits erwähnte Tatsache festhält, daß dieser Modus schon in Übung gewesen) und vier unterschiedlich großen Paragraphen³⁰. Während sich der erstgenannte Abschnitt mit den generellen Daten beschäftigt (§ 1), beschreiben die folgenden beiden den eigentlichen Installationsvorgang (§ 2), die anschließende Ansprache des Pfarrers an Installator und Gemeinde samt Hochamt und den Abschluß (§ 3). Der vierte Paragraph geht auf das zu fertigende Protokoll sowie dessen Übersendung an das erzbischöfliche Ordinariat ein (§ 4). Um den rechten Hintergrund zu gewinnen, empfiehlt es sich, das Dokument in seiner Gesamtheit zu beleuchten³¹.

Wie der eröffnende Absatz erkennen läßt, werden die jeweiligen Dekane — oder bei Verhinderung die Definitoren (d. h. ihre Stellvertreter) — der Landkapitel durch die publizierte Instruktion grundsätzlich bevollmächtigt, sich bei anstehender Installation (also nach Besetzung einer vakanten Pfarrei bzw. Ernennung des Pfarrers) mit dem königlichen Kommissär zwecks Einführung zu verständigen³². Sind alle zwei genannten Geistlichen verhindert, ist der erzbischöflichen Behörde Bericht zu erstatten; diese überträgt besagte Aufgabe einem anderen, wie es heißt, „geeigneten, wirklichen Pfarrer“³³. Sollte die Zeit zum Rekurs an die

²⁹ Vgl. dazu Abschnitt IV dieser Abhandlung.

³⁰ STRAUSS, Sammlung, 177: Staatliches Präskript (vgl. Anm. 24); 178: Instruktion zur Installation usw. (d. h. kirchliches Einführungswort; vgl. Anm. 26); 178: § 1; 178 f.: § 2; 179: § 3; 179 f.: § 4.

³¹ Für die grundsätzlichen Hintergründe vgl. den Beginn dieser Abhandlung. Ferner die historischen Positionen allgemeiner Art im 19. Jh.: Kist, Fürst- und Erzbistum Bamberg, passim.

³² STRAUSS, Sammlung, 178, § 1: *Die Dekane und in deren Verhinderungsfälle die Definitoren der respektiven Landkapitel werden usw. bevollmächtigt, daß sie usw. nach Wiederbesetzung einer zuvor erledigten Pfarrei sich sogleich freundschaftlich mit dem königlichen Kommissäre benehmen, an dem von diesem festzusetzenden Tage bei dem feierlichen Akte der Installation erscheinen und in der Kirche vor der versammelten Pfarrgemeinde den neuen Pfarrer vorstellen und in seine geistlichen Funktionen einweisen.*

³³ STRAUSS, Sammlung, 178, § 1: *Tritt der Fall ein, daß beide Kapitels-Vorstände (Dekan und Definitor) zugleich verhindert sind usw. Anzeige bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu machen, welches sodann einem hierzu geeig-*

oberhirtliche Stelle zu knapp sein, erteilt das Schreiben (für diesen Fall) dem Dekan die Vollmacht, einen Pfarrer seines Dekanates zwecks Vornahme des Aktes zu „subdelegieren“. Dem Dekan ist es jedoch verboten, den Definitor zu übergehen. Des weiteren wird betont, daß ein „Curatus“ diese Funktion nicht ausüben darf, weil er selbst weder investiert noch als Pfarrer installiert sei. Er hat, so ist erläuternd beigefügt, „die Eigenschaft gar nicht, einen neu ernannten Pfarrer zu installiren (!)“.

Der Blick auf die vorgeführten Daten zeigt, daß die präzise Umschreibung der Rechtslage einerseits dem Verfahren dienlich sein wollte, anderseits mancherlei mögliche (evtl. nachträgliche) Querelen ausschloß. Zwischen den Zeilen ist freilich ebenfalls zu lesen, daß „Querschüsse“ auch damals — d. h. in den oft gepriesenen „vergangenen Zeiten“ — durchaus im Bereich des Möglichen lagen. Auffällig erscheint die betont „negative Qualifikation“ eines (Pfarr-) Kuraten hinsichtlich der besagten Aktion.

Die für unsere Frage wichtigsten Daten ergeben sich aus Paragraph zwei und drei. Im ersteren heißt es, daß die vom erzbischöflichen Kommissär zu vollziehende Einweisung des neuen Pfarrers „in spiritualia“, d. h. in sein seelsorgerliches und geistliches Amt, mit einer Prozession zur Kirche beginnt³⁴. Vor dem Hochaltar angekommen hält der Installator zunächst eine kurze Anrede, in der er den Ernannten vorstellt und danach den einen oder anderen für den durchzuführenden Akt wichtigen Punkt näher bespricht³⁵. Erfreulich ist, daß die Instruktion zwar von eng reglementierten Formeln absieht, dem Redner aber dennoch echte Hilfe-

neten wirklichen Pfarrer das Kommissorium übertragen wird. Sollte die im Benehmen usw. anberaumte Zeit usw. so nahe sein, daß usw. keine Entschließung mehr erfolgen kann usw. Dem Dekan steht aber nicht zu, mit Umgehung des Definitors nach Belieben einen anderen Pfarrer zur Vollziehung usw. zu subdelegieren. Auf keinen Fall kann bei dergleichen Funktion die Stelle des Dekans von einem Curatus vertreten werden, indem dieser, weil er selbst weder investirt(!), noch als wirklicher Pfarrer installiert(!) ist, die Eigenschaft gar nicht hat, einen neu ernannten Pfarrer zu installiren(!).

³⁴ STRAUSS, Sammlung, 178, § 2: Die von dem erzbischöflichen Kommissäre zu vollziehende Einweisung usw. in sein seelsorgerliches und geistliches Kirchenamt (in spiritualia) soll in folgender Weise geschehen usw. — Bemerkung des Verfassers: Hinsichtlich der Einweisung in weitere Bereiche (d. h. außer den „geistlichen Belangen“) ist an die Tätigkeit der königlichen Stellen zu erinnern.

³⁵ STRAUSS, Sammlung, 178 f., § 2: Ist der feierliche Zug in der Kirche vor dem Hochaltare angekommen, so hält der erzbischöfliche Kommissär am Fuße des Hochaltars oder im Chore an das versammelte Pfarrvolk eine kurze passende Anrede, in welcher er den neuen Pfarrer vorstellig macht, und etwa über die Absicht der vorzunehmenden Installation, oder über die Würde und Wichtigkeit des seelsorgerlichen Berufes, oder über die wechselseitigen Pflichten des Pfarrers gegen seine Pfarrgemeinde und der Pfarrgemeinde gegen ihren neuen Seelsorger, oder über einen andern geeigneten Gegenstand sich verbreitet. Hierauf folgt usw., vgl. folgende Anm.

stellung leistet, indem sie geeignete Themen für die Ansprache vermittelt. Erwähnt werden: Bevorstehende Installation, Würde und Wichtigkeit des seelsorgerlichen Berufes oder Pflichten des Pfarrers gegenüber seiner Gemeinde und umgekehrt.

Die Qualität der zwar regelnden, aber doch nicht einschnürenden (d. h. keineswegs rubrizistisch verengten) Vorlage tritt auch im nächsten Abschnitt zutage. Es heißt: „*Hierauf folgt die wirkliche Einsetzung und Einweisung des neuen Pfarrers in sein geistliches Amt durch Uebergabe(!) nachstehender symbolischer Zeichen*“. Nun wird die Serie der einzelnen zu überreichenden Gegenstände aufgeführt. Dazu hat man, und das dürfen wir wieder als erfreulich werten, jeweils eine Deutung angeboten, ohne jedoch den Installator engherzig auf einen vorformulierten Wortlaut festzulegen. Genau genommen läßt die Instruktion es, abgesehen von der Kirchen- und Sakristeischlüssel-Zeremonie (sowie in etwa beim Beichtstuhl), sogar offen, ob überhaupt ein „Übergabe-Begleitwort“ (unbedingt) erforderlich ist; d. h.: eine schweigende Traditio von Gegenständen liegt durchaus im Bereich des Möglichen³⁶.

a) STOLA. Als erstes verordnet die Anweisung die Übermittlung der priesterlichen Stola. Sie gilt als eigentümlichstes Zeichen der geistlichen und kirchlichen Gewalt, und zwar hinsichtlich der Verkündigung, des Sakramentenvollzuges und der Leitung der Kirche Gottes³⁷. Unbeschadet der diskutablen Eignung der Stola beim Akt der Installation überhaupt (sie gehört ja mehr in den Sektor der Priesterweihe, wo sie dem Kandidaten vom Bischof übergeben wird!) darf man es als erfreulich verbuchen, daß die drei grundlegenden Ausprägungen des kirchlichen Dienstes: Wortverkündigung, Gottesdienst und Lebenshilfe bzw. das gemeindliche Leitungsamt dieser Bereiche anvisiert sind. Die Stola bildet somit ein komplexes Symbol.

b) SCHLÜSSEL FÜR KIRCHE UND SAKRISTEI. Bei der Übermittlung der zwei Schlüssel, die auf die Stolatraditio folgt, finden wir den einzigen ausdrücklichen Vermerk betreffs eines Begleitwortes. Es heißt: (durch) „*Darreichung des Kirchen- und Sakristeischlüssels mit kurzer*

³⁶ STRAUSS, Sammlung, 179, § 2: *Hierauf folgt die wirkliche Einsetzung und Einweisung des neuen Pfarrers in sein geistliches Amt durch Uebergabe(!) nachstehender symbolischer Zeichen: a) durch Darreichung der priesterlichen Stole(!) usw., vgl. die folgenden Anm.*

³⁷ STRAUSS, Sammlung, 179, § 2: *a) durch(!) Darreichung der priesterlichen Stole(!). Sie ist das eigentümlichste(!) und bedeutungsvollste Zeichen der geistlichen und kirchlichen Gewalt, welche dem Pfarrer für diese Pfarrei verliehen wird zur Verkündigung des Evangeliums, zur Verrichtung des heiligen Meßopfers, zur Verwaltung und Ausspendung der heiligen Sakramente und zur Leitung der Kirche Gottes.*

Hinweisung auf Beide“ usw.³⁸. Näherhin soll der Kirchenschlüssel die Sorge für das Gotteshaus und den Gottesdienst dokumentieren; interessant ist es, die angeführten Details zu betrachten³⁹. Beim Sakristei-schlüssel hat man speziell die Pflicht des Pfarrers über Kirchenggeräte und Kirchenvermögen im Auge⁴⁰.

c) **SCHLÜSSEL ZUM TAUFSTEIN.** Als drittes wird der Schlüssel zum Taufbecken anvertraut. Niemand als der Pfarrer (bzw. ein anderer Priester mit seiner Erlaubnis) besitzt, so deutet unser Ordo den Akt, künftig die Gewalt, in dieser Kirche die Taufe zu spenden⁴¹. Durch die genannte Zeremonie wird erneut der Bereich der Sakramente angesprochen. Dieser umfaßt, außer den bereits angeklungenen Motiven sowie der soeben anvisierten Taufe, später noch (d. h. nach Einschaltung der Evangelienbuch-übergabe) die Eucharistie (Tabernakelschlüssel) sowie die Buße (Beichtstuhl).

d) **EVANGELIENBUCH.** Der nächste Gegenstand, den der Installator überreicht, ist das Evangelienbuch. Die Deutung sagt, daß es den Pfarrer an eine seiner wichtigsten Pflichten erinnert, nämlich das Wort Gottes (in vielfältiger Weise) zu verkünden. Näher erläuternd wird auf Lehren und Unterrichten bzw. Predigt, Ermahnung im Alltag, den tröstenden Zuspruch an Kranke, die Schule sowie auf sich sonst bietende Gelegenheiten Bezug genommen⁴². Die ausführliche Beschreibung ist insofern

³⁸ STRAUSS, Sammlung, 179, § 2: b) *durch(!) Darreichung des Kirchen- und Sakristei-Schlüssels mit kurzer Hinweisung auf Beide, und zwar soll 1) jener, nämlich der Kirchenschlüssel usw., vgl. folgende Anm.*

³⁹ STRAUSS, Sammlung, 179, § 2: ... und zwar soll 1) jener, nämlich der Kirchenschlüssel, dem neuen Pfarrer zum Zeichen dienen, daß es künftig seine Sache sei, über dieses Gotteshaus und den darin abzuhaltenden Gottesdienst zu wachen, denselben gehörig zu ordnen, zur rechten Zeit zu beginnen und zu enden, die Kirche zu öffnen den Gläubigen und Frommen, sie zu verschließen den Gottesvergessenen und Widerspenstigen(!) usw., vgl. folgende Anm.

⁴⁰ STRAUSS, Sammlung, 179, § 2: ... 2) dieser, nämlich der Sakristei-Schlüssel, erinnere den neuen Pfarrer an seine Pflicht, nicht nur für die Erhaltung der Kirchenggeräthschaften(!) nach Kräften zu sorgen, sondern auch bestens über das Kirchenvermögen und über die zweckmässige(!) Verwendung desselben zu wachen.

⁴¹ STRAUSS, Sammlung, 179, § 2: c) *Durch(!) Darreichung des Schlüssels zum Taufsteine, um dadurch auszudrücken, daß Niemand(!) als der Pfarrer, oder mit seiner Erlaubniß(!) ein anderer Priester künftig Gewalt habe, in dieser Kirche das heil. Sakrament der Taufe zu spenden.*

⁴² STRAUSS, Sammlung, 179, § 2: d) *Durch(!) Ueberreichung(!) des Evangelien-Buches zur Erinnerung des neuen Pfarrers an eine seiner wichtigsten und heiligsten Pflichten, das Wort Gottes seinen Pfarrkindern zu verkündigen, sie zu belehren und zu unterrichten, nicht nur durch die Predigten auf der Kanzel, sondern auch durch weise und väterliche Ermahnungen im täglichen Leben,*

beachtenswert, als sie deutlich macht, daß auch die damalige (katholische) Kirche die Würde des Gotteswortes durchaus schätzte bzw. einem einseitigen „Sakramentarismus“ seitens pfarrlicher Amtsträger keineswegs Vorschub leistete.

e) **SCHLÜSSEL ZUM TABERNAKEL.** Durch die Übermittlung des Tabernakelschlüssels wird der bereits bei der Stolaübergabe erwähnte eucharistische Aspekt des Pfarrdienstes nochmals nachhaltig herausgestellt. Ausdrücklich zählt die Instruktion: Begehung des Herrenmahles, Anbetung der Eucharistie sowie Austeilung des heiligen Brotes an Gesunde und Kranke auf⁴³. Von gegenwärtiger erneuerter Sicht her wird man speziell die Differenzierung „Messe – Kommunionausteilung“ kaum mehr in solch pointierter Weise vornehmen, doch sind immerhin die in dieser Hinsicht wichtigsten Funktionen des Pfarrers aufgegriffen.

f) **BEICHTSTUHL.** Als letzten Akt im Bereich der Übergaben ist eine Hinweisung auf den Beichtstuhl angeordnet. Da nähere Bestimmungen fehlen, war der Intention der Vorlage Genüge getan, wenn der Installator etwa mit einer Geste auf den Beichtort hindeutete und eine passende Erläuterung anklingen ließ⁴⁴. Bemerkt sei, daß manche Diözesanritualien ein wirkliches Hinführen zum Beichtstuhl vorsehen⁴⁵. Als Grundmotiv nennt der Bamberger Vorschlag: Beichtstuhl als sichtbarer Richterstuhl Gottes auf Erden zur Versöhnung⁴⁶. Einige etwas eigenartig lautende Details, wie die Betonung des Richtens und „das Bußgeschäft leiten“, sind als Nuancen zeitgenössischer Theologie zu werten.

durch tröstende Zusprache am Krankenbette, durch eifrigen Religions-Unterricht in der Schule und bei verschiedenen andern Gelegenheiten.

⁴³ STRAUSS, Sammlung, 179, § 2: e) *Durch(!) Ueberreichung(!) des Tabernackel(!)-Schlüssels an den neuen Pfarrer zur Erinnerung desselben an die ihm obliegende wichtige und heilige Pflicht, dort auf dem Altare zu verrichten das immerwährend Opfer des N. B., um das Allerheiligste zur Anbetung auszusetzen, um zu reichen das Brod(!) des Lebens nicht nur den Gesunden, sondern auch den Kranken und Sterbenden als ihre beste Tröstung, Stärkung und Heiligung.* — Bemerkung des Verfassers: N. B. bedeutet: Neuen Bundes.

⁴⁴ STRAUSS, Sammlung, 179, § 2: f) *Durch(!) Hinweisung auf den Beichtstuhl als den sichtbaren Richterstuhl Gottes auf Erden, in welchem der neue Pfarrer die sündigen Menschen seiner Gemeinde um sich versammeln, sie richten, ihr Bußgeschäft leiten, Bekehrung erwirken und Versöhnung zwischen Gott und dem Sünder stiften soll usw.* — Bemerkung des Verfassers: Nach dem „usw.“ endet der Paragraph.

⁴⁵ Vgl. dazu *MANUALE RITUUM ad usum dioecesis Herbipolensis*; Regensburg 1902, 291: *Sedenti dein(!) neoparochi in sede confessionali etc.* — Auch das folgende Würzburger Werk: *COLLECTIO RITUUM in usum cleri dioecesis Herbipolensis*; Würzburg 1932, 469 hat diesen Satz. Zuvor wird jeweils bemerkt, daß der Dekan den neuen Pfarrer dorthin führt: *Tunc decanus novum parochium successive ducit ad . . . sedem confessionalem.*

⁴⁶ Vgl. Anm. 44.

Mit dem Hinweis auf den Beichtstuhl haben die Aktionen des Installators ihr Ende gefunden, d. h. die Installation (im engeren Sinne) ist vollzogen. Dieser Tatsache trägt die Instruktion insofern Rechnung, als sie nun einen eigenen Paragraphen (§ 3) beginnt, obwohl dadurch die Kontinuität des Ritus etwas gestört wird. Das Folgende gehört nämlich durchaus noch zur Gesamtfeier.

Es heißt jetzt, der neuinstallierte Pfarrer möge das Wort ergreifen. Inhaltlich richtet sich die Anrede zunächst an den erzbischöflichen Kommissär, danach an die Pfarrgemeinde⁴⁷. Hinsichtlich des ersteren darf man annehmen, daß der Eingeführte Motive des Dankes anklingen läßt und die Versicherung beifügt, er wolle sich bemühen, den Erwartungen zu entsprechen bzw. er habe den Willen, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Was die Gestaltung dieses Redestücks betrifft, gewährt die Anweisung dem Pfarrer volle Freiheit. Dasselbe gilt von der Partie an die Gemeinde, die zwar ausdrücklich gewünscht, inhaltlich aber nicht präzisiert wird. Hier sind Gedanken der Zusammenarbeit bzw. des gegenseitigen „Füreinander“ zum Wohl der betreffenden Ortskirche angebracht. Mit der Predigt ist die zweite Phase — also die Installation im weiteren Sinne — beendet.

Die Instruktion erläutert nun, daß sich das Hochamt anschließt. Dieses kann man als dritten Teil der Installationsfeier bezeichnen. Der Gottesdienst wird vom neuen Pfarrer gehalten. Weitere Details fehlen. Bemerkenswert erscheint der folgende Satz: „Am Schlusse des Hochamtes findet das *Te deum* nicht Statt“. Da das Motiv allgemeinen Dankes am Schlusse dieser Liturgie angebracht ist, darf man jedoch vermuten, daß ein vergleichbarer Gesang anderer Art erklang. Gründe für die ablehnende Haltung gegenüber dem eigentlichen „Te deum“ sind nicht ersichtlich. Demgegenüber wird ausdrücklich betont, daß das Gebet, näherhin Versikel und Oration, für „Seine Königliche Majestät“ nicht zu unterbleiben haben⁴⁸.

Mit diesem Brauch erreichte die Gesamtfeier (also alle drei Phasen) ihr Ende. Es ist anzunehmen, daß gewöhnlich ein feierlicher Auszug aus der Kirche einen letzten Schlußakkord setzte.

Der beigefügte vierte Paragraph besteht nur aus einem Satz. Er sagt, daß sich der erzbischöfliche Kommissär eine Abschrift des über „den

⁴⁷ STRAUSS, Sammlung, 179, § 3: *Nun spricht der neue Pfarrer einige Worte an den erzbischöflichen Kommissär und an seine Pfarrgemeinde, worauf von ihm das Hochamt abgehalten wird. Am Schlusse usw., vgl. folgende Anm.*

⁴⁸ STRAUSS, Sammlung, 179, § 3: *Am Schlusse des Hochamtes findet das Te deum nicht Statt(!); aber die Versikel und die Oration für Seine Königliche Majestät haben nicht zu unterbleiben.*

ganzen Akt aufgenommenen Protokolls“ erbiten, und sie samt einem Begleitschreiben an das erzbischöfliche Ordinariat senden möge⁴⁹.

Überblicken wir die einzelnen Stufen im Zusammenhang, ergibt sich folgender Aufriß der Feier:

1. Zug zum Hochaltar der Kirche
2. Ansprache des Installators
3. Übergabe von (bzw. Hinweis auf):
 - a) Stola
 - b) Schlüssel der Kirche und Sakristei
 - c) Schlüssel des Taufbrunnens
 - d) Evangelienbuch
 - e) Tabernakelschlüssel
 - f) Beichtstuhl
4. Ansprache des Installierten bezogen auf Installator und Gemeinde
5. Hochamt mit anschließendem Gebet für den König
- (6. Meldung des Vollzuges an die erzbischöfliche Dienststelle)

2. Gesamtbeurteilung der Bamberger Vorlage

Wie die Durchleuchtung des Bamberger Ordo zeigt, haben wir es mit einem sehr durchsichtigen und schlichten Modell zu tun. Ferner schlägt positiv zu Buch, daß man zwar eine konkrete Ordnung des Ablaufs vorsah und dadurch einerseits mögliche Hilflosigkeit, andererseits denkbare Willkür seitens der Hauptbeteiligten hinsichtlich der Feierygestaltung vermied, zugleich aber ebenso Platz für schöpferische Impulse bzw. Spontaneität und (sinnvolle) Improvisation beließ. Dies gilt sowohl von den Begleitworten als auch betreffs Auskleidung des Gottesdienstes, vom Gesang sowie den räumlichen und zeitlichen Faktoren⁵⁰. — Einige weniger günstige Momente seien jedoch nicht verschwiegen. Zuerst wäre zu erwähnen, daß die Zahl der „überreichten“ Gegenstände relativ groß ist. Geht man davon aus, daß offensichtlich möglichst viele Sakramente angesprochen werden sollten, aber keine absolute Vollständigkeit (Sieben-

⁴⁹ STRAUSS, Sammlung, 179 f., § 4: *Von dem über den ganzen Akt aufgenommenen Protokolle hat sich der erzbischöfliche Kommissär eine Abschrift zu erbitten und dieselbe mittels eines Begleitungsschreibens anher(!) in Vorlage zu bringen. — Bamberg, den 4. März 1847. Erzbischöfliches Ordinariat.*

⁵⁰ Hinsichtlich der räumlichen Faktoren wäre an die im Kirchenraum vorhandenen Möglichkeiten zu denken. — Betr. Zeit ist an Tag (Tageszeit), Woche (Wochentage — Sonntage — Festtage) und Jahr (Kirchenjahreszeit) zu denken. Wie Mitteilungen erkennen lassen, wurde die Installation auch früher schon „ohne Messe“ (etwa in Verbindung mit einer Andacht) vorgenommen. In der Gegenwart spielen die Aufwertung des Wortgottesdienstes und die Frage der Abendmesse eine bedeutsame Rolle.

zahl der Sakramente!) erreichbar war, fragt es sich, ob eine Straffung nicht eindrucksvoller gewesen wäre⁵¹. So kommt beispielsweise bezüglich der Eucharistie (vgl. die entbehrliche Übergabe des Tabernakelschlüssels in Verbindung mit dem doch bedeutsameren Vorsitz des Pfarrers bei der eucharistischen Feier) eine überflüssige bzw. nicht überzeugende Doppelung zutage.

Was die Struktur der Liturgie betrifft, ist zu unterscheiden, ob der Gottesdienst „mit Messe“ oder ohne sie stattfand. Bezüglich des Wortgottes-Teils hätte eine Akzentuierung der Feier, etwa durch eine entsprechende Lesung (z. B. im Zusammenhang mit der Evangelienüberreichung), dem ganzen sicher genützt. Bei der Kombination mit der Eucharistie lassen sich ebenfalls verdeutlichende Schwerpunkte denken. Außerdem vermißt man einige Hinweise auf gemeinsames Gebet, beispielsweise nach Art der (auch damals schon üblichen) allgemeinen Fürbitten bzw. als Fürsprache für Pfarrer und Gemeinde. — Falls sich der Einführung des Pfarrers die Messe anschloß, ergab sich aufgrund der Abfolge: Installation mit Predigt usw. — Wortgottesteil der Messe — eucharistischer Teil ein sehr komplexes Gebilde⁵².

IV. Vergleich mit zeitgenössischen Modellen anderer Bistümer

Trotz bestimmter Mängel schneidet die Bamberger Vorlage beim Vergleich mit anderen Sprengeln jedoch recht gut ab. Das kommt bereits bei der Kollation mit den beiden in der gleichen Verordnungssammlung unmittelbar danach abgedruckten Anweisungen von Passau und München-Freising heraus.

Was den Passauer Vorschlag aus dem gleichen Jahr (1847) betrifft, wäre zu sagen, daß er — abgesehen von manchen ausgezeichneten Bestandteilen — nicht nur detaillierter und umfangreicher ist, sondern zum Teil etwas aufwendig und überladen wirkt⁵³. So wurden genaue

⁵¹ Wie die Weiterentwicklung zeigt (vgl. Anm. 74 mit Text) ist man im Laufe der Zeit hinsichtlich dieser „Menge von Gegenständen“ zu einer Art „Selbsthilfe“ übergegangen. Es sind von den Sakramenten direkt angesprochen: Taufe, Eucharistie, Buße; die Kranken werden genannt in Verbindung mit der Eucharistie und beim Evangelienbuch. — Bezug auf die Sakramentalien: Segnungen, Prozessionen, Szenische Feiern, vermißt man leider.

⁵² Vgl. die Daten Anm. 50. — Bei einer Neugestaltung erscheint die Akzentuierung des Grundmodells hinsichtlich „Feier mit Eucharistie“ oder „Feier mit Wortgottesdienst“ angebracht.

⁵³ STRAUSS, Sammlung, 180—185: *Seine Majestät der König haben usw. die von dem Bischofe von Passau vorgelegte usw. Instruktion usw. allergnädigst zu genehmigen geruht usw. München 31. Dez. 1847.* — Die Instruktion umfaßt

Hinweise für die Einführungsprozession und Kleidung, aber auch für die Feier überhaupt gegeben. Ferner erscheint es charakteristisch, daß die einzelnen Begleitworte, z. B. beim Überreichen der Gegenstände (Res), wörtlich formuliert sind und so dem schöpferischen Tun des Liturgen enge Grenzen setzen. Die Zahl der übertragenen Res ist größer als in Bamberg. Ferner gestaltet sich die Traditio komplizierter. Außer den Bamberger Elementen treffen wir noch die Übermittlung des Diözesankatechismus und des Meßbuches⁵⁴. Eine im Sinne aktiver Teilnahme bemerkenswerte und positiv zu beurteilende Aktion beinhaltet der Satz: „*Unter dem feierlichen Hochamte geht die Pfarrgemeinde zum Opfer*“. Die gespendeten Gaben werden dem Neuernannten am Ende des Gottesdienstes mit Hinweis auf Worte der Schrift überreicht⁵⁵. Auch der Ausklang der Liturgie ist gegenüber Bamberg ausführlicher geraten bzw. deutlicher beschrieben. Nach dem Amt wird das Gebet für den König verrichtet, darauf (im Gegensatz zu Bamberg) das *Te deum* intoniert und gesungen⁵⁶. Damit ist die Feier jedoch noch nicht zu Ende⁵⁷. Es folgt nämlich der Zug auf den Friedhof mit entsprechenden Zeremonien. Dann begibt man sich ins Pfarrhaus. Dort nimmt der königliche Kommissär

18 Paragraphen und ist (kirchlich) unterzeichnet: *Passau, den 10. März 1847. Aus(!) speziellem Auftrage Seiner Gnaden des Hochwürdigsten Herrn Bischofes.*

⁵⁴ STRAUSS, Sammlung, 180 ff. Reihenfolge der Gegenstände: Kirchenschlüssel, Tabernakelschlüssel (anschließend eucharistischer Segen; zu Beginn!), Taufsteinschlüssel, Gang zum Beichtstuhl, Evangelienbuch und Diözesankatechismus, Sakristeischlüssel, Meßbuch. Sodann folgt das Hochamt (mit Opfergang; vgl. folgende Anm.). Danach *Te deum*, Gang zum Friedhof, Zug zum Pfarrhaus (mit evtl. „weltlicher Einsetzung“ durch den königlichen Kommissär). Evtl. Marsch zum Schulhaus mit Anrede des königlichen Kommissärs und (nochmaliger?) Übergabe des Katechismus durch den bischöflichen Beauftragten. Ferner: Übertragung der kirchlichen Verwaltung durch den Vertreter des Königs. — Positive Elemente (zu Beginn der Feier): Dienstversprechen des neuen Pfarrers, Verlesung des Investiturbriefes, Handschlag der „anwesenden Mitglieder der Gemeinde und Kirchenverwaltungen, im Namen aller Pfarrangehörigen“.

⁵⁵ STRAUSS, Sammlung, 184, § 12: *Unter dem feierlichen Hochamte geht die Pfarrgemeinde zum Opfer. Am Schlusse des Hochamtes tritt der bischöfliche Kommissär zum Opferteller hin und spricht zum Pfarrer: Jeder Arbeiter, sagt die heilige Schrift, ist des Lohnes werth(!), und wer dem Altare dient, soll auch vom Altare leben. Empfangen sie demnach, Hochwürdiger Herr Pfarrer, zum Zeichen Ihres vollkommenen Rechtes auf alle Pfarreinkünfte hiermit dieses Altaropfer. — Positiv zu beurteilen ist die aktive Beteiligung (Opfergang) und die Verbindung: Pfarrer - Gemeinde.*

⁵⁶ STRAUSS, Sammlung, 184, § 12 und § 13 (nach der Opferübergabe): *Sodann tritt der Pfarrer auf die Stufen des Altars herab, intonirt(!) den Vers „Domine salvum fac regem nostrum N.“ und schließt mit der Oratio pro rege. Hierauf folgt (§ 13): Te deum (mit Volksgesang) samt Oration.*

⁵⁷ Dazu vgl. Anm. 54. — STRAUSS, Sammlung, 185, § 17 f.: *Nach dem Vollzuge der Amtsextradition usw. unterschreibt das usw. Protokoll usw.*

die „weltliche Einsetzung“ vor. Schließlich wird ein evtl. Gang zum Schulhaus erwähnt. Nun heißt es: „Nach dem Vollzuge der Amtsextradition (!) und der Uebergabe (!) des Pfarrsiegels und der übrigen Pfarramtsakten durch den königlichen Kommissär erinnert der königliche Kommissär den Pfarrer“ an die pfarrlichen Pflichten hinsichtlich der Verwaltung. Den Abschluß bildet die auch in Bamberg übliche Ausfertigung eines Protokolls.

Im München-Freisinger Modell derselben Zeit haben wir es ebenfalls mit einem umfangreicheren Verfahren als in Bamberg zu tun. Es geht in vielem mit dem Passauer Formular konform⁵⁸. Wie der Blick in andere Diözesen ergibt, treten auch dort vergleichbare Elemente auf, doch zeigen sich ebenso stets bistumseigene Regelungen⁵⁹. Von daher kann man sagen, daß — neben gemeinsamen Grundanliegen und übereinstimmenden Perspektiven — das Selbstbewußtsein der Diözesankirchen hinsichtlich liturgischen Eigenrechtes immer wieder deutlich herauskommt.

V. Perspektiven des Werdegangs in Nachbardiözesen im 20. Jahrhundert

Zur Beleuchtung der Situation im 20. Jahrhundert soll das Augenmerk einerseits auf die Bamberger Lage gerichtet werden, andererseits auf zwei Bereiche, die — speziell was liturgische Formulare betrifft — oft enge Beziehungen zum genannten Bistum aufwiesen, nämlich Mainz und Würzburg. Auf Grund geographischer bzw. territorialer Verkettung des Rhein-Main-Gebietes, näherhin u. a. stammesmäßiger Verbindungen (Franken) sowie nicht zuletzt kirchlicher Entwicklungen, letztere sich äußerlich beispielsweise in Beziehungen der Domkapitel zueinander und oftmals gleichen Bischöfen in den besagten Diözesen zeigen⁶⁰, verwundern diese liturgischen Parallelen nicht⁶¹.

Die Mainzer Position kommt durch das im Rituale von 1928 greifbare Material gut heraus⁶². Es basiert teilweise auf Lösungen des

⁵⁸ STRAUSS, Sammlung, 186—191: *Seine Majestät der König haben usw. die von dem Erzbischofe von München-Freising vorgelegte usw. Instruktion usw. allergnädigst zu genehmigen geruht usw. München, den 8. Dezember 1848*. Die Instruktion umfaßt XVIII Paragraphen. Kirchenamtliches Datum o. ä. (vgl. Anm. 53, Passau) fehlt.

⁵⁹ PH. HARTMANN, Repertorium rituum; Paderborn 1893, 764 (z. B. im Paderborner Sprengel).

⁶⁰ Hinsichtlich der Verbindung Bamberg-Mainz und Bamberg-Würzburg vgl. die Daten: KIST, Fürst- und Erzbistum Bamberg, passim.

⁶¹ Bzgl. der liturgischen Beziehungen der genannten Sprengel vgl. REIFENBERG (Anm. 14).

⁶² RITUALE MOGUNTINUM; Regensburg 1928. Zitiert: RMog 1928.

19. Jahrhunderts⁶³ und blieb bis in die jüngste Zeit hinein gültig⁶⁴. Das genannte Mainzer Werk enthält auf diesem Feld zunächst einen Ritus „De ingressu neoparochi in parochiam“, d. h. den Empfang eines Pfarrers in seinem neuen Sprengel, darauf den hier vor allem interessierenden Installationsritus⁶⁵. Im letzten ist angeordnet, daß der Dekan im Anschluß an den Zug zur Kirche sowie nach verschiedenen einleitenden Akten zuerst das Ernennungsdekret verliest und eine Anrede hält. Darauf spricht der Neuernannte das Glaubensbekenntnis, sodann hat eine Ermahnung des Installators betreffs sorgfältiger Pflichterfüllung ihren Platz. Jetzt nimmt der Dekan das Rituale samt Kirchenschlüssel und übergibt die Gegenstände mit vorformuliertem Begleitspruch dem neuen Pfarrer. Nun fordert der Installator zum Treueversprechen auf, das der Pfarrer mit einer vorgeschriebenen Formel leistet. Bei der folgenden Messe predigt der Neuinstallierte über die Perikope vom „Guten Hirten“ (Joh. 10, 1–15); das *Te deum* und der (eucharistische) Segen beenden die Feier⁶⁶. Man sieht, daß die Vorlage in manchen Dingen, speziell was ausgeführte Texte angeht, straffer geregelt ist als das alte Bamberger Verfahren, grundsätzlich aber ebenfalls ein sehr schlichtes Modell darstellt. Speziell die Zahl der zu überreichenden Instrumente (Rituale und Schlüssel) hat man klugerweise begrenzt gehalten.

In Würzburg treffen wir im Rituale des Jahres 1932 entsprechendes Gut. Vergleichbare Wurzeln dafür lassen sich in der Würzburger Agende von 1902 greifen. Frühere Ritualien dieses Sprengels enthalten kein derartiges Material⁶⁷. Im genannten 1932er Würzburger Werk sind, ähnlich wie in Mainz, zwei getrennte Ordnungen, je eine für den Empfang des neuen Pfarrers und die Installation vorhanden⁶⁸. Der letztere

⁶³ LIBER PRECUM ad usum sacerdotum; Mainz 1852, 209: Ordo installationis parochi (Verordnung vom 4. Januar 1837). — LIBER PRECUM CUM MANUALI RITUM pro sacerdotibus dioecesis Moguntinae; Mainz 1889, 302 ff.: Ordo installationis parochi.

⁶⁴ Eine Neufassung in Mainz wurde vom dortigen Priesterrat am 26. 1. 1970 gewünscht.

⁶⁵ RMog 1928, 301: De ingressu neoparochi in parochiam. — 302: Ordo servandus in installatione neoparochi.

⁶⁶ RMog 1928, 302–305: Es handelt sich um eine in 11 Abschnitte gegliederte Ordnung mit deutschen und lateinischen Stücken. Bzgl. Inhalt vgl. REIFENBERG, Sakramente - Sakramentalien, II, 361 ff.

⁶⁷ MANUALE RITUM ad usum dioecesis Herbipolensis; Regensburg 1902, 287: De ingressu neoparochi in parochiam. — 289: Modus introducendi novum parochum illumque gregi commisso praesentandi. — Vgl. folgende Anm.

⁶⁸ COLLECTIO RITUM in usum cleri dioecesis Herbipolensis; Würzburg 1932, 464: De ingressu neoparochi in parochiam. — 465 ff.: Modus introducendi novum parochum illumque gregi commisso praesentandi. — Bzgl. Inhalt der beiden Würzburger Ordnungen vgl. REIFENBERG, Sakramente - Sakramentalien, II, 366 ff.

Ritus, die Amtseinführung, wird mit dem Zug zur Kirche eingeleitet und durch einige vorbereitende Akte eröffnet⁶⁹. Danach ist die Verlesung des Ernennungsdekretes nebst Predigt des Dekans und die Aufforderung zu Glaubensbekenntnis und Treueversprechen vorgesehen. Nachdem der Ernannte diese beiden Aufgaben erfüllt hat, setzt ihn der Installator (mit Worten) in sein Amt ein. Auch hier fallen die vorformulierten Texte auf. Ähnlich steht es mit den anschließenden Zeremonien der Instrumentenübergabe, wobei zu jedem Gegenstand ausgeführte Begleitsprüche vermerkt sind. Auffällig ist, daß Würzburg — gegenüber den schlichten alt-Bamberger und Mainzer Verfahren — eine sehr überladene Weise präsentiert. Es werden nämlich folgende Handlungen angeordnet: Übergabe der Kirchenschlüssel, Altarkuß des Neoparochus, Traditio des Tabernakelschlüssels, Zug zum Taufbecken (das der neue Pfarrer berührt, öffnet und schließt), Gang zum Beichtstuhl (in den sich der Neuernannte setzt!), Marsch zum Sitz des Pfarrers im Chor der Kirche (wo der Installand Platz nimmt), Aufsuchen der Sakristei und Überreichen des Evangelienbuches. Nach der Übernahme des Evangeliars begibt sich der Neoparochus zur Kanzel, verliest die Perikope vom „Guten Hirten“ (wie in Mainz) und hält eine Predigt. Darauf kommt die Messe mit *Te deum*. Nun geleitet man den Pfarrer zum Pfarrhaus; dort wird ihm dessen Nutzung, ebenfalls mit einem Begleitspruch, übertragen⁷⁰.

Die beiden vorgeführten Beispiele zeigen deutlich, daß bis in die Gegenwart hinein unterschiedliche Modelle üblich waren, einige davon schlicht, andere komplizierter. Dazwischen existieren zahlreiche Mischformen. Deutlich bleibt auch hier die ortskirchliche Liturgiehoheit hinsichtlich der Gestaltung, wiewohl natürlich mancherlei Querverbindungen zwischen den einzelnen Sprengeln bestehen.

VI. Die Bamberger Entwicklung bis heute und Ausblick

Im Gegensatz etwa zu den behandelten Diözesen läßt sich für Bamberg im 20. Jahrhundert keine offizielle Neubearbeitung der Pfarrerinstallation greifen. Außerdem stellt man fest, daß ein solcher Ritus in diesem Bistum keinen Eingang in die Ritualien fand: Das Werk von 1852 sowie das Großexemplar und die Kleinedition des Jahres 1902 schweigen. Gewisse hierher gehörige neuere Hilfen (z. B. eine vom erzbischöflichen Ordinariat herausgegebene „Niederschrift zur Nachweisung

⁶⁹ Bzgl. Inhalt vgl. Anm. 68 mit Literaturangabe.

⁷⁰ Hinsichtlich der Begleitsprüche usw. vgl. die Daten Anm. 68.

des kirchlichen Ortsvermögens bei Stellenwechsel“⁷¹) gehen lediglich auf Randgebiete (hier die wirtschaftliche Seite wie: Pfründevermögen, Pfarrkirchenstiftung und Pfarramtskasse) ein. — Von daher ist es interessant, die (so möchte man sagen „ungesteuerte“) traditionelle Weiterentwicklung bzw. den gegenwärtigen Stand festzuhalten. Letzterer wurde mit Hilfe einer vom Bamberger Seminar für Liturgiewissenschaft im Jahre 1971 bei den Dekanen der Erzdiözese Bamberg (die bereitwillig Auskunft gaben und denen hier besonders gedankt sei) durchgeführten soziologischen Erhebung gewonnen⁷².

Die Durchleuchtung des Materials, das außer den hier vorgelegten Daten natürlich noch zahlreiche sonstige Details enthält (die an anderer Stelle zur Sprache kommen sollen⁷³), ergibt, daß man im größten Teil der 1971 existierenden Dekanate eine auf der traditionellen Ordnung basierende Installationsform praktizierte. Auch hinsichtlich der zu überreichenden Gegenstände bildet die überlieferte Serie die Ausgangsposition. Als Grundbestand kann gelten: Traditio von Stola, Kirchenschlüssel nebst Tabernakelschlüssel und Evangelienbuch. Die Begleitsprüche dazu werden, falls der Installator nicht anderweitig — etwa in der Predigt — darauf Bezug nimmt, meist frei formuliert⁷⁴.

Neben dieser stabilen Komponente ist jedoch ebenfalls zu erkennen, daß auch im Bereich der Pfarrereinführung „die Zeit läuft“. In verschiedenen Dekanaten wurde der Kreis der zu übergebenden Dinge erweitert, in einigen ging man etwas zurück. Es zeigt sich ferner, daß manchmal — etwa für die Begleitsprüche — Modelle anderer Kirchen

⁷¹ Vgl. dazu: NIEDERSCHRIFT ZUR Nachweisung des kirchlichen Ortsvermögens bei Stellenwechsel: Döbele-Druck (sonst keine weiteren bibliographischen Daten). — Gliederung: Allgemeines — I. Zum Vermögen der Pfründe; II. Zum Vermögen der Pfarrkirchenstiftung; III. Für pfarramtliche Nebenkassen; Unterschriftssparte. Sodann: Anmerkungen. Es heißt, daß diese „Extraditions-Niederschrift“ (vgl. dazu Anm. 57 dieser Abhandlung) in dreifacher Ausfertigung auszustellen ist. Des weiteren: Pfarrer oder Pfarrverweser werden vom Dekan bzw. dessen Stellvertreter eingeführt, Benefiziaten oder Kuraten vom zuständigen Pfarrer. Sie werden als „Erzbischöfliche Kommissäre“ (vgl. Anm. 34) bezeichnet.

⁷² Von den im Jahre 1971 im Erzbistum Bamberg bestehenden 25 Dekanaten gaben freundlicherweise alle Dekane Auskunft, u. a. mit entsprechenden Beilagen. Der vorliegende Aufsatz verdankt dieser Beihilfe wichtige Einblicke. Ferner schuldet die Untersuchung speziell hinsichtlich der Erstellung der „Soziologischen Erhebung“ besonderen Dank meiner Mitarbeiterin H. SCHIER.

⁷³ Geplant ist eine in Verbindung mit der Neugestaltung des Installationsritus nötige Analyse im „BAMBERGER PASTORALBLATT“. — Vgl. auch Anm. 74 ff. mit Text.

⁷⁴ Verschiedentlich werden bzgl. der Begleitsprüche usw. Ordnungen anderer deutscher Diözesen o. ä. benutzt. — Auch bei dieser begrenzten Auswahl von Gegenständen existieren in den Bamberger Dekanaten noch Einschränkungen. Zumeist üblich: Stola, Schlüssel und Evangelienbuch.

(Diözesen) Pate standen. Auch der ökumenische Aspekt läßt sich erfreulicherweise greifen⁷⁵.

Besonders lesenswert sind Antworten in den Sparten: Bewertung des gegenwärtigen Ritus — Wünsche für Verbesserungen. Generell wäre zu sagen, daß man den praktizierten Ritus keineswegs allseits negativ beurteilt. Das heißt natürlich nicht, daß er in allem Gefallen findet. Über das „wie“ gehen die Meinungen freilich auseinander. Schwerpunktmäßig kommt heraus, daß den Installatoren eine zweckentsprechende, zeitgemäße Handreichung willkommen wäre. Dies besonders deshalb, weil die alten Bestimmungen kaum noch verfügbar sind und der Ordo gewissermaßen „mündlich weiter überliefert wird“. Verschiedentlich finden sich in den Dekanatsakten vom Vorgänger übernommene Unterlagen (Blätter), die der jeweilige Dekan mitunter neu faßte. Manche Dekane schritten notgedrungen zur Selbsthilfe. Man schaute sich in bestehenden Vorlagen (deutscher Diözesen bzw. Kirchen) um, oder versuchte es mit eigener Gestaltung.

Was das Verbesserungsanliegen betrifft, sind sehr konstruktive Vorschläge vorhanden. Sie spiegeln die Pluriformität der Meinungen in der heutigen Kirche deutlich wieder. Einerseits begegnet uns die Bemerkung, man möge von rubrizistischer Verfestigung absehen, andere wünschen einen diözesan-einheitlichen Ritus. Mehrfach kommt zutage, daß eine Einbeziehung des Pfarrgemeinderates und der Kirchenverwaltung bzw. örtlicher kirchlicher Gremien angebracht wäre, um dem zeitgenössischen Kirchenverständnis deutlich Rechnung zu tragen. Des weiteren erscheint es nötig, ein Modell in Verbindung mit der Eucharistiefeier — ein zweites kombiniert mit einem Wortgottesdienst anzubieten.

Wichtig dünkt es vor allem, die Serie der zu überreichenden Instrumente zu prüfen. Da gerade die jüngsten katholischen Dokumente die Verdoppelung von liturgischen Akten ablehnen bzw. sinnvollem Brauchtum zum Durchbruch verhelfen wollen, stellt sich diese Frage besonders dringlich. Das heißt natürlich nicht, daß das „zeichenhaft-bildhafte“ aus der Liturgie verschwinden müsse. Ein nüchterner Puritanismus (in gegenwärtigen „weltlichen Feiern“ bereits wieder überwunden) wäre die Folge. Vielmehr soll auf Aussagekraft und Durchschaubarkeit Bezug genommen werden, mißverständliche und sinnstörende Überlagerungen sind zu ver-

⁷⁵ Die Herkunft der Diözesen ist nicht immer bekannt; genannt werden (u. a. mit unsicherer Angabe): Münster, Limburg. — Als Belege für den ökumenischen Aspekt sei ein von einem Dekan vorgelegter Hinweis auf die AGENDE der evangelisch-lutherischen Kirche erwähnt. Vgl. dazu: AGENDE für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden — IV: Ordinations-, Einsegnungs-, Einführungs- und Einweihungshandlungen; Berlin 1964, passim.

meiden bzw. abzubauen. Dies gilt zunächst für die Übergabe der Stola⁷⁶, in gewisser Beziehung aber auch betreffs sonstiger Gegenstände⁷⁷. Jedenfalls wäre darauf zu achten, daß mit Hilfe einiger dieser Elemente (die grundsätzliche Berechtigung solcher Formen ist zu bejahen) bestimmte Nuancen hinsichtlich des „Pfarrerwerdens“ (in dieser Gemeinde) artikuliert werden. Da auch heutzutage durchaus verständliche Symbole bzw. Gesten zur Verfügung stehen, braucht man sich nicht an aussageschwache oder mehrdeutige Lösungen zu klammern⁷⁸. Damit sei nichts gegen den generellen Wert von Überlieferungsgut gesagt. Aber: Liturgie ist Leben, nicht (totes) Museum eines falschen Historizismus.

Was neue, zeitgemäße Formen betrifft, werden etwa Geleit des Ernannten zum Priestersitz, Friedensgruß (Handreichen) zwischen Installator, Neoparochus und sonstigen Beteiligten (Geistliche, Vorsteher der entsprechenden kirchlichen Räte usw.) und Handschlag sowie Verlesung des Ernennungsdekretes genannt. Als passende Übergabeobjekte⁷⁹ treten: Bibel, Katechismus, Gesangbuch, Fürbittenbuch und Kelch mit Patene auf. Speziell bezüglich des Kelches und der Patene sind freilich (aus ähnlichen Gründen wie bei der Stola) Reserven anzumelden. Sinnvoller erscheint es, daß Vertreter der Gemeinde dem neuen Pfarrer die Gaben für die Eucharistie (Brot und Wein) und (oder) sonstige die gemeinsame Tätigkeit verdeutlichende Elemente überbringen⁸⁰.

⁷⁶ Vgl. dazu die neuen Ordinationsriten (Anm. 13).

⁷⁷ Zu erinnern ist daran, daß etwa das Lektionar dem Lektor zusteht, der Schlüssel der Kirche dem Mesner (Küster). Ein Evangeliar wird dem Diakon bei der Ordination übergeben.

⁷⁸ Auch die Übergabe von Taufsteinschlüssel nebst Tabernakelschlüssel und der Verweis auf den Beichtstuhl sind entbehrlich. — Bzgl. neuer Formen vgl. folgende Anm. mit Text.

⁷⁹ Notwendig sind durchschaubare Symbole. Es wäre daran zu denken, daß die Hauptbereiche des Kirchenlichen Dienstes: Verkündigung, Gottesdienst, Lebenshilfe bzw. Leitungsfunktion des neuen Pfarrers hinsichtlich dieser Sektoren in der konkreten Pfarrgemeinde zum Ausdruck kämen. Wichtig erscheint es, daß einige grundlegende Elemente, die sowohl bei der Amtseinführung in Verbindung mit einem Wortgottesdienst als auch bei Kombination mit der Eucharistie, Berechtigung haben, auftreten. Falls die Eucharistie gefeiert wird, steht nichts im Wege, zusätzliche Symbole bzw. Gesten zu verwenden, vgl. folgende Anm. — Bezüglich des Symbols usw. allgemein vgl. H. REIFENBERG, Die Zeichen der Osternacht im Verständnis des heutigen Menschen; Liturgisches Jb. 21 (1971) 16–31. Dort auch weitere Literatur.

⁸⁰ Hinsichtlich der für die Eucharistie zu verwendenden Gaben wären (statt Kelch und Patene) Wein- und Wasserkrug mit Inhalt sowie Brotkorb (mit Brot bzw. Hostien) vorzuschlagen. — Bzgl. weiterer „Gegenstände“ erscheint die Überreichung solcher Dinge sinnvoll, die gerade die Leitung der entsprechenden Pfarrei X erläutern: „Dokumente“ über pfarrliche Verhältnisse, Leitungsgremien sowie Institutionen, Verbände u. ä.

Durch eine konstruktive Zusammenarbeit der verschiedenen Fachleute, Gremien und Beteiligten dürfte sich auch auf diesem Feld ein zweckdienliches Modell entwickeln lassen. Es sollte die gewachsene Bistumstradition achten, aber ebenso von der Verpflichtung geprägt sein, hier und heute Verkündigung zu leisten.

Ergebnis

Überblicken wir die vorgelegten Details sowohl des geschichtlichen Werdegangs als auch der gegenwärtigen Lage, zeigt sich, daß das Bamberger Installationsverfahren ein instruktives Muster diözesaner Gottesdienstgestaltung darstellt. Einerseits gewahren wir das Phänomen der Tradition, d. h., das Festhalten an überlieferten „Wiedererkennungsteilen“ (nicht zuletzt im Sinne einer Hochachtung vor noch vollziehbaren Formen aus dem Erfahrungsschatz früherer Zeit), andererseits bleibt die Entwicklung erfreulicherweise ebenfalls im Fluß und bewahrt so vor steriler Erstarrung. Darin dokumentiert sich ein Faktum, das uns auch sonst begegnet: Liturgische Ordnungen sind — unbeschadet ihres Kerngehaltes und gewisser Kernhandlungen — in einer bestimmten Epoche gewachsene Gebilde, die sich stets dem Anspruch der jeweiligen Zeit zu stellen haben und deswegen grundsätzlich flexibel sein müssen. Auf der anderen Seite leisten ausgeführte kirchliche Vorlagen den Vorstehern und Gemeinden Hilfe und bewahren vor Extremen wie Hilflosigkeit und Willkür.

Von daher erscheint es, würdigen wir alle Positionen objektiv, auch im Bamberger Sprengel angebracht, eine neue Grundordnung zu konzipieren bzw. zu vereinbaren, die sich diesen Prinzipien verpflichtet weiß und als Ausdruck diözesaner Gottesdienstgestaltung bzw. Zusammengehörigkeit und Zeichen brüderlicher Einheit gelten kann. Daß dabei die Berücksichtigung diözesanübergreifender Perspektiven im Sinne einer (in vielen gottesdienstlichen Büchern jüngerer Zeit schon greifbaren) „Liturgie des deutschen Sprachgebietes“ sowie des ökumenischen Aspektes nur Nutzen bringt, versteht sich von selbst⁸¹. Daneben sollte das Modell so gefaßt sein, daß es auch ortskirchlichem Bewußtsein im engeren Sinne

⁸¹ Was Neukonzeption angeht wären die grundsätzlichen Positionen: Gesamtkirche — Teilkirche (vgl. II. Vatikanisches Konzil) zu beachten. Es ergeben sich folgende Grade: Gesamtkirchliche Liturgie (der katholischen Kirche) — Liturgie des deutschen Sprachgebiets (regionaler Gesichtspunkt) — Diözesankirche (bzw. Ortskirche oder Teilkirche) — Ortskirche im engeren Sinne (Bistumsregion — Dekanat — Pfarrei). — Bzgl. des ökumenischen Aspektes vgl. Anm. 75.

(Dekanat; Region) Rechnung trägt und ferner der Gestaltungsfreude, d. h. der Kreativität und Spontaneität der Liturgen und Gemeinden Raum gibt⁸².

⁸² Bei der Neugestaltung eines (diözesanen) Grundmodells muß neben der Berücksichtigung echter(!) Tradition gerade das heutige Empfinden berücksichtigt werden. Nötig erscheint ein „Dialog“ zwischen „Experten“, Vertretern von „Betroffenen“ und (Laien-)Gemeindegliedern, denen die neue Ordnung ja etwas „aussagen“ soll. Sieht man auf den positiven Gehalt der alten Bamberger Instruktion, die glücklicherweise von subtilen Einzelheiten freibleib, ist es betreffs zeitgemäßer Vorlagen wichtig, auf die „Einplanung“ von Möglichkeiten für örtliches Sondergut bzw. Adaptation und Raum für Spontaneität hinzuweisen (Rahmenordnung). — Als Stufen für die Entstehung eines neuen Gestaltungsmusters (das gilt generell für alle ähnlichen Fälle) seien genannt: Festlegung grundsätzlicher Positionen — Ausarbeitung eines Modells — Erprobung — Inkraftsetzen des Entwurfes — Ständige Erfahrungssammlung (um stets „im Fluß“ zu bleiben) bzw. dem (echt verstandenen) Zeitwandel Rechnung zu tragen.